



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Arnold Schmitt, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de



19 . Juni 2019

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 23. Mai 2019

TOP 2 Feinstaubinitiative der Veganen Gesellschaft Deutschland e.V.
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/4261

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 23. Mai 2019 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Nach Angaben des Max-Planck-Instituts für Chemie sind in Deutschland aufgrund aktueller Untersuchungsergebnisse rund 120.000 vorzeitige Todesfälle pro Jahr auf die Feinstaubbelastung zurückzuführen. Die Abschätzung des Anteils landwirtschaftlicher Emissionen an der Feinstaubbelastung und der damit verbundenen Mortalität sei bereits in früheren Untersuchungen ermittelt und veröffentlicht worden. Sie wird für Deutschland mit etwa 45 % angegeben.

Hervorgehoben wird vom Max-Planck-Institut für Chemie die Bedeutung von Ammoniak aus der Tierhaltung, das bei der Verwendung von Gülle und Dünger als Gas freigesetzt wird. In der Atmosphäre reagiere dieses Gas mit anderen Stoffen (z. B. Schwefeldioxid und Stickoxiden), die wesentlich zur Bildung und Zusammensetzung von Feinstaub beitragen.

Soweit gefragt wird, welche Erfolgsaussichten die Landesregierung den im Antrag genannten Musterklagen zubilligt und gegen wen sich solche Klagen richten könnten, ist festzustellen, dass sich diese Fragen ohne Kenntnis des konkreten Klageziels und der Argumentationsgrundlage seriös zurzeit nicht beantworten lassen. Eine



Musterfeststellungsklage dürfte nur schwer in Betracht kommen. Mit einer solchen Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. Ob diese Voraussetzungen gegeben wären, erscheint fraglich. Soweit die Vegane Gesellschaft Deutschland e.V. auf Basis des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes klagen wollte, müsste sie eine nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umwelt- oder Naturschutzvereinigung sein. Die Vereinigung ist weder als landesweit noch als regional tätige Umwelt- und/oder Naturschutzvereinigung vom Land Rheinland-Pfalz gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannt.

Sofern Ammoniak-Emissionen nachweislich zu einer Erhöhung der Feinstaubbildung und in der Folge zu einer erhöhten Mortalität beitragen, wird zu prüfen sein, ob z. B. räumliche Einschränkungen der Tierhaltung, erhöhte Auflagen zur Minderung von Ammoniakemissionen (z. B. Abdeckung von Güllebehältern, emissionsarme Ausbringung von Wirtschafts- und anderen Düngern) zu veranlassen sind.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die europäischen Luftschadstoffgrenzwerte für Feinstaub (PM10 und PM2,5) im gesamten Landesgebiet von Rheinland-Pfalz seit Jahren sicher eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing